

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas der HALBERSTADTWERKE GmbH

inkl. vorgelagerter Netze
Stand: 13.10.2026, voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2027 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Halberstadtwerke GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 14.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich sind. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, die zum 14.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus denen in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Halberstadtwerke GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt
GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
AP_i: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
M: jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich I	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	3,537
2	1.001	9.000	9,64	2,573
3	9.001	50.000	36,37	2,276
4	50.001	300.000	95,87	2,157
5	300.001	1.000.000	404,87	2,054
6	1.000.001	1.500.000	1.364,87	1,958

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

- AE:* Arbeitsentgelt
A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge *M*
M: jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich I	Jahresarbeit M		Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
	von kWh	bis kWh		
1	0	1.800.000	0,00	0,623
2	1.800.001	4.000.000	1.530,00	0,538
3	4.000.001	7.000.000	4.250,00	0,470
4	7.000.001	12.500.000	8.800,00	0,405
5	12.500.001	15.000.000	13.550,00	0,367
6	15.000.001	20.000.000	17.000,00	0,344
7	20.000.001	30.000.000	22.800,00	0,315
8	30.000.001	50.000.000	31.500,00	0,286
9	50.000.001	100.000.000	43.000,00	0,263
10	100.000.001	300.000.000	58.000,00	0,248

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich zu dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \text{ [€/a]}$$

- LE:** Leistungsentgelt
 L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
 LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungszeitraum eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung P		Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
	von kW	bis kW		
1	0	1.000	0,00	26,650
2	1.001	1.900	3.060,00	23,590
3	1.901	3.000	7.335,00	21,340
4	3.001	5.000	14.325,00	19,010
5	5.001	5.800	21.675,00	17,540
6	5.801	7.400	26.721,00	16,670
7	7.401	10.500	35.379,00	15,500
8	10.501	16.200	48.084,00	14,290
9	16.201	29.300	64.608,00	13,270
10	29.301	75.200	84.825,00	12,580

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis.

2.4 Messentgelte

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 – G6 €/a	G10 – G25 €/a	G40 – G100 €/a	G160 – G400 €/a	G650 – G1600 €/a	G2500 – G6500 €/a	Mengen- umwerter €/a	Datenspeicher und Modem €/a
19,54	50,53	260,15	416,27	701,00	879,88	587,85	70,69

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) €/a	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung) €/a
7,44	1.488,90	3.350,03

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Die entsprechenden Sätze der zu erhebenden Konzessionsabgabe ergeben sich aus folgender Tabelle:

Belieferung von	
bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner	0,51 Cent 0,61 Cent
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner bis 100.000 Einwohner Sondervertragskunden	0,22 Cent 0,27 Cent 0,03 Cent

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Halberstadt, 13.10.2026